

# Finanzsatzung

des

## Ev. - luth. Kirchenkreises

# Lüchow - Dannenberg



**2017 bis 2022**

**Gem. Beschluss des Kirchenkreissynode am 14. April 2021 zu TOP. 8.1**

Der Kirchenkreisvorstand hat die vorliegende Fassung der Kirchenkreissynode auf der Basis der Finanzsatzung und der Grundzüge zum Gebäudemanagement aus 2016 sowie der Handlungskonzept (Grundstandards) für den Planungszeitraum 2017 - 2022 vom 1. Dezember 2015 und den Vereinbarungen zum Strukturanpassungsfonds II und III vom 12. März 2019 in seiner Sitzung am 25. März 2021 zum Beschluss empfohlen.

Der KKSyn-Finanzausschuss hat die Finanzsatzung in seiner Sitzung am 6. April 2021 zum Beschluss empfohlen – die KK-Synode hat diese in Ihrer Sitzung am 14. April 2021 (vgl. TOP 8.1) beschlossen

**Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)  
gemäß Beschluss des Kirchenkreissynode vom 14. April 2021**

**Präambel**

(1) Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis konkretisiert.

(2) Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für welche die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

(3) In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung als Budget und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis hat mit der Landeskirche im Rahmen des landeskirchlichen Struktur- anpassungsfonds zum 1. Januar 2017 eine Zielvereinbarung zum Strukturanpassungsfonds II und III abgeschlossen. Mit Hilfe des Strukturanpassungsfonds soll im Förderzeitraum 2017 bis 2022 das Profil des Kirchenkreises entwickelt und zugleich seine grundlegende finanzielle Sicherung gewährleistet werden. Die Zielvereinbarung ist fester Bestandteil dieser Finanz- satzung (vgl. Anlage 1) und nimmt Bezug auf die Rundverfügung K 3/2011).

(5) Die Einführung der Doppik wird aller Voraussicht erst mit Ablauf des geltenden Planungszeitraums endgültig abgeschlossen sein. Die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kirchen ist auf 2023 verschoben worden. Beide tiefgreifenden Veränderungen für das kirchliche Handeln werden in ihren Auswirkungen erst in einer Finanzsatzung für den nächsten Planungszeitraum ab 2023 Niederschlag finden können.

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite zum Ausgleich des Haushalts aufgenommen werden müssen.

(2) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwen- dung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> siehe „Grundsätze für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen (Nr. 7 der DBGrundb und KapV (RS 610-2 b) in der jeweils gültigen Fassung

(3) Die Finanzplanung geht aus von den zu erwartenden

- Einnahmen aus der Gesamtzuweisung und anderen landeskirchlichen Zuweisungsmitteln,
- Leistungen anderer Stellen und
- sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden, vgl. Anlage 1a).

(4) Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(5) Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, werden diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen, bis die Rücklagen jeweils mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für den Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei dem Planungsansatz folgende Bereiche als Leistungen des Kirchenkreises angemessen bedacht werden: z.B. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Gremienarbeit der ehrenamtlichen Kirchenleitung, Zuschüsse zu Fahrten, Freizeiten und Großveranstaltungen sowie die Förderung von Arbeitsbereichen der Grundstandards, die weder Kirchengemeinden noch Regionalverbände aus sich selbst heraus gestalten können.

(6) Für folgende Aufgabenbereiche des Kirchenkreises wird eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt:

- Kirchenkreisjugenddienst (Haushaltsabschnitt 1120.xx)
- Kirchenkreissozialarbeit (Haushaltsabschnitt 2110.xx)
- Beratungsstelle für Einzelne, Paare und Familien (Haushaltsabschnitt 2340.xx)
- Superintendentur (Propstei) (Haushaltsabschnitt 7530.xx)
- Kirchenkreisamt (Haushaltsabschnitt 7600.00)

Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus Rücklagen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling (Beratung, Begleitung und Prüfung) ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

Der Kirchenkreistag kann für weitere besondere oder neue Arbeitsbereiche des Kirchenkreises im Haushaltsbeschluss Zweckbindungen festlegen.

(7) Für die drittfinanzierten Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanz- und Stellenplanung gesondert erarbeitet (vgl. Anl. 3a) und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt (vgl. Anlage 3). Die Finanzverantwortung für diese budgetierten Arbeitsbereiche liegt bei den Budgetverantwortlichen, die vom Kirchenkreisvorstand bestimmt werden.

(8) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe- und die Ev. Beratungsstelle für Einzelne, Paare und Familien wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.<sup>2)</sup>

(9) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

## Teil 2

### Einnahmen im Kirchenkreis

#### **Abschnitt I:**

Die Bestellung eines Haushaltsbeauftragten der Kirchengemeinde wird grundsätzlich empfohlen.

#### **Einnahmen der Kirchengemeinden**

##### **§ 2**

#### **Einnahmen der Dotation Pfarre**

(1) Abzugsfähige Ausgaben von den Einnahmen der Dotation Pfarre (z.B. für den Erhalt von Pachtflächen), die mehr als 1.000 EUR in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Ausgaben für dauernde Lasten und Abgaben.

(2) Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.

(3) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach niedersächsischem Kommunalabgabenrecht (z. B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke, grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig. Die Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

---

<sup>2)</sup> Die Verantwortung für die Finanzplanung und die erforderlichen Entscheidungen liegt auch in diesen Arbeitsbereichen beim Kirchenkreis. Sie wird schon jetzt vielfach durch Kita-VA als Unterausschuss des Kirchenkreisvorstandes wahrgenommen, die der gleichzeitig sicherstellten, dass die Kirchengemeinden als ehemalige Träger der Einrichtungen angemessen am Planungsprozess beteiligt und deren Interessen berücksichtigt werden.

### § 3

#### **Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden**

- (1) Die sonstigen Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden unterliegen grundsätzlich der Anrechnung. Sie werden mit der Zuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden verrechnet. Die Anrechnungen werden zur Finanzierung des Gesamthaushaltes eingesetzt. Das Nähere wird durch die „Richtlinie zur Anrechnung eigener Einnahmen und Erträge“ (vgl. Anlage 1) geregelt.
- (2) Einnahmen aus Kollekten und Spenden sowie Erträge aus eigenbewirtschaftetem Vermögen (z.B. vermietete Gebäude oder Gebäudeteile) unterliegen nicht der Anrechnung durch den Kirchenkreis.
- (3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass
1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
    - a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
    - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
  2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
  3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.
- (5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus
1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
  2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
  3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,
  4. der Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die aus der Zuweisung herausgenommen wurden.
- Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.
- (6) Die Regelungen des § 27 FAG und des § 16 FAVO betreffend Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen finden im Kirchenkreis Anwendung. Entscheidungen über Rücknahme oder Widerruf von Zuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand. Dieser wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen für die Anwendung der Bestimmungen zu erlassen.

(7) Im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg wird ein „Controlling- und Frühwarnsystem“ eingerichtet, das die Finanzwirtschaft der Einrichtungen des Kirchenkreises und die der Kirchengemeinden überwacht und verhindern soll, dass Kirchengemeinden in finanzielle Schwierigkeiten geraten. In Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft nicht sichergestellt ist, wird der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, „Haushaltssperren“ zu verhängen. In diesen Fällen dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die unabwendbar sind und für die Rechtsverpflichtungen bestehen. Die Modalitäten für die Verhängung von Haushaltssperren sind vom Kirchenkreisvorstand in Abstimmung mit dem Finanzausschuss festzulegen.

#### **§ 4**

##### **Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds**

(1) In der Finanzwirtschaft des Kirchenkreises wird zwischen Rücklagen- und Darlehensfonds sowie Kassenbestand der Kasse im Kirchenkreisamt unterschieden. Der Kirchenkreis kann einen Teil der Erträge des Kapitalfonds im Rahmen einer Zinsabschöpfung für Aufgaben im Kirchenkreis verwenden. (Das Nähere hierzu regelt die Ordnung für den Kapital- und Darlehensfonds). Von den Kirchengemeinden im Kirchenkreis wird erwartet, dass sie angemessene Haushaltsüberschüsse (z.B. eine Jahreszuweisung der Bau- und Sachkosten) durch Bestandsvortrag in das folgende Haushaltsjahr im Kassenbestand des Kirchenkreisamtes belassen, um die Liquidität der Kasse zu gewährleisten. Eine Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden ist sicherzustellen. Das Nähere regelt die vom Kirchenkreistag am 20.11.2014 (vgl. TOP 4.4) erlassene Satzung für den Kapitalfonds (vgl. Anlage 4).

(2) Die vom Kirchenkreisamt erwirtschafteten Kassenbestandszinsen sind für Maßnahmen zu verwenden, von denen alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis profitieren. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Bildung angemessener Pflichtrücklagen auf Kirchenkreisebene. Danach entscheidet der Kirchenkreistag erneut über die Verwendung der Mittel.

#### **Abschnitt II:**

##### **Einnahmen des Kirchenkreises**

#### **§ 5**

##### **Finanzierung des Kirchenamtes**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Der Kirchenkreis wird ab dem 01.01.2023 ein gemeinsames Kirchenamt mit dem Kirchenkreis Lüneburg führen und trägt dazu den mit dem Kirchenkreis Lüneburg vereinbarten Anteil der Ausgaben. Bis dahin werden dem Kirchenkreisamt in Dannenberg die Finanzmittel im Rahmen eines Haushaltsbudgets zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

- Verwaltung von Kindertagesstätten,
- Verwaltung diakonischer Einrichtungen (einschließlich Diakonie- und Sozialstationen, Ev. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen),

- Verwaltung von Friedhöfen,
- Fundraising sowie Erhebung von Ortskirchensteuer und Kirchenbeitrag,
- Vermietungen (Vermögensverwaltung),
- Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
- Verwaltung von vorübergehend im Kapitalfonds angelegten Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Kirche/ Küsterei.

(4) Die VKU beträgt 6 % der umlagefähigen Einnahmen des Vorjahres (§ 11 FAVO) und ist für jeden Aufgabenbereich, in dem solche anfallen, gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

## § 6

### Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenkreisamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinseinnahmen werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

## Teil 3

### Ausgaben im Kirchenkreis

#### Abschnitt I

#### Personalaufwand

## § 7

### Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

(1) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass Mittel im Rahmen der Haushaltplanung zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2022 richten sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Stellenrahmenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und ggf. Einsparvorgaben bis 31.12.2022 definiert. Grundlage für den Stellenplan ist das vom Kirchenkreistag Lüchow-Dannenberg am 1. Dezember 2015 beschlossene Handlungskonzept des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen. Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt nach K 3/ 2016) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.
- Feststellung von Dienstbeschreibungen (vgl. Rundverfügung G 13/2008 und Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im KK Lüchow-Dannenberg vom 1.1.2017 und Ausführungsbestimmungen des KKT vom 18.01.2017)
- Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(4) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den beigefügten Stellenplänen für diese Bereiche (Anlagen 2a ff.). Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Eine Beteiligung des Kirchenkreisamtes vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten oder personellen Veränderungen wird vorausgesetzt.

## Abschnitt II

### § 8

#### **Gebäudemanagement**

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines effizienten Gebäudemanagements eine besondere Bedeutung und müssen konsequent betrieben werden.

(2) Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren.

(3) Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand laufend zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele durch das Vorhalten des besonderen Dienstleistungsangebotes Gebäudemanagement des Kirchenkreisamtes, das den Kirchengemeinden kostenlos zur Verfügung steht.

(5) Die Reduzierung von Mitarbeiterstunden korreliert u.a. mit der Abnahme ihres Arbeitsumfangs gemessen am Gebäudebestand. Auch deshalb wären Überhänge entsprechend zu reduzieren.

(6) Die vom Kirchenkreistag noch zu beschließenden „Richtlinien für die Baupolitik im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg“ in ihrer jeweiligen Fassung werden Bestandteil dieser Finanzsatzung.

(7) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung im Rahmen des Gesamtbudgets zugewiesenen Mittel unterliegen keiner Zweckbestimmung. Bauergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sind ausschließlich für konkrete Bauvorhaben bewilligt und müssen, sofern sie nicht hierfür benötigt werden, an den Kirchenkreis zurückgezahlt werden. Der Kirchenkreisvorstand bestätigt mit seiner Mittelbewilligung, dass gewährte Bauergänzungszuweisungen nicht den Zielen des Gebäudemanagements entgegenstehen.

(8) Friedhofsarbeit ist Gemeindegarbeit im Verständnis der sichtbaren und unsichtbaren Kirche. Auch die Finanzen eines Friedhofes müssen in der Lage sein, kirchengemeindliche, diakonische und missionarische Aufgaben zu fördern. Auch ein Friedhof ist ein Ort tätiger Seelsorge. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, sich auf die sich verändernden Rahmenbedingungen im Bestattungswesen einzustellen. Das Gebührenaufkommen dient zur Sicherung des Friedhofshaushaltes und ist regelmäßig auf die Auskömmlichkeit hin zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand bekommt im Rahmen der Finanzaufsicht ein besonderes Recht der Beanstandung zu. Allgemeine Kirchensteuermittel dürfen nicht zur Finanzierung von Friedhofshaushalten herangezogen werden. Für die Bauunterhaltung von Friedhofskapellen dürfen keine Bauergänzungszuweisungen des Kirchenkreises gewährt werden.

(9) Durch den klimatischen Wandel sind die Kirchenvorstände in besonderer Weise gefordert, die wertvolle Innenausstattung der Kirchen mit ihren Kunstgütern und Orgeln mit richtigem Heizen und Lüften zu sichern. Automatische Regelungen werden künftig zum Standard der Kirchen gehören.

### Abschnitt III

#### Zuweisungen

#### § 9

#### **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien (vgl. Anl. 5) für Bau-, Sach- und Personalkosten. Diese wird den Kirchengemeinden als Gesamtbudget zugewiesen.

1. Personalkosten: Für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 werden folgende Regelungen getroffen:
  - 1.1. Die für die Finanzierung der Pfarrstellen, Diakonen- und Mitarbeiterstellen beim Kirchenkreis benötigten Mittel aus der Gesamtzuweisung der Landeskirche verbleiben beim Kirchenkreis.
  - 1.2. Die den Kirchengemeinden im Rahmen der Grundzuweisung zugewiesenen Personalkosten sind Bestandteil des Gesamtbudgets.
  - 1.3. Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen ist Bestandteil des Gesamtbudgets und wird vom Kirchenkreis direkt an die ZVK entrichtet.
  - 1.4. In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden in der Grundzuweisung berücksichtigt werden.
  - 1.5. Der Kirchenkreistag / Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand in besonderen Fällen, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um den beschlossenen Stellenrahmenplan umsetzen zu können. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.

2. Sachaufwand: Der Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit wird im Rahmen des Gesamtbudgets zugewiesen. Zur Mitfinanzierung des Sachaufwands der Regionen kann der haushaltsführenden Kirchengemeinde ein Festbetrag nach den vorgenannten Richtlinien (vgl. Anlage 5) zugewiesen werden.
3. Bauaufwand: Der Aufwand für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Gebäude und Räume für die allgemeine kirchliche Arbeit wird im Rahmen des Gesamtbudgets zugewiesen.
4. Schönheitsreparaturen: Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren.

5. Kindergärten und Kindertagesstätten:

- 5.1. Der Kirchenkreis stellt zur anteiligen Mitfinanzierung den Kindertagesstätten Grundbeträge je Gruppe zur Verfügung. Der Grundbetrag nach Satz 1 soll mindestens zwei Drittel der Summe der Pauschalbeträge betragen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, i.V.m. § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind. Ausnahmen kann der Kirchenkreisvorstand zulassen, sofern die Finanzierung gesichert ist.
- 5.2. Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG i.V.m. § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätte herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindergartenarbeit zuzuführen.

(2) Der Kirchenkreis erhält von der Landeskirche im Rahmen des von Landessynode beschlossenen Strukturanpassungsfonds III (STAF III) eine Einzelzuweisung von 3.957.741,-- EUR und weitere 120.000,-- EUR pro Haushaltsjahr für die Erprobung des Kirchenkreispfarramtes im Planungszeitraum 2017 – 2022, zzgl. eines Rückbehalts von 250.657,-- EUR. Hiermit werden nach der Zielvereinbarung (vgl. Anl. 1) folgende Einzelziele verfolgt:

- Ziel 1: Etablierung und Erprobung des Kirchenkreispfarramtes
- Ziel 2: Weiterentwicklung der Ev. Akademie im Wendland
- Ziel 3: Erprobung der Gemeindebüros plus
- Ziel 4: Elementarisierung der Gemeindegarbeit

(3) Die Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden richten sich im Übrigen nach den in Anlage 5 formulierten „Zuweisungsrichtlinien für die Ermittlung der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden“. Sie werden vom Kirchenkreistag im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung des Kirchenkreises jährlich neu festgesetzt.

## Abschnitt IV

### Schlussbestimmungen

#### § 10

#### **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages / der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Lüchow-Dannenberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

## § 11

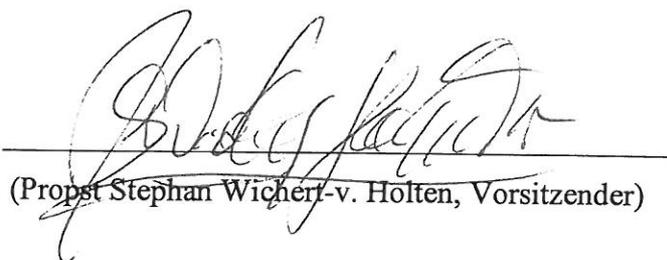
### Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

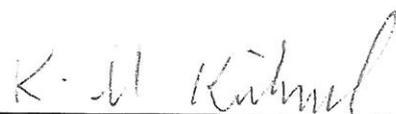
Lüchow, den 15. April 2021

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

- Der Kirchenkreisvorstand -

  
(Propst Stephan Wichert-v. Holten, Vorsitzender)





(KKV – Mitglied)

#### Übersicht über die Anlagen zur Finanzsatzung

- Anlage 1 – Verfügung des Landeskirchenamtes vom 15.03.2019 mit der Zielvereinbarung zum Strukturanpassungsfonds III (STAF) und Bescheid zum KKPfA vom 7. Februar 2019
- Anlage 1a – Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden (sog. „Richtlinie zur Anrechnung eigener Einnahmen und Erträge“)
- Anlage 2 – Stellenplan des Kirchenkreises für die allgemeine kirchliche Arbeit
- Anlage 2a – Stellenpläne des Kirchenkreises für fremdfinanzierte Bereiche
- Anlage 3 – Haushaltsplan für die Allgemeine kirchliche Arbeit
- Anlage 3a – Haushaltsplan für drittfinanzierte Einrichtungen (Finanz- und Stellenplanung)
- Anlage 4 – Ordnung für den Rücklagen-, Darlehens- und Immobilienfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg
- Anlage 5 – Richtlinien für die Zuweisung der Bau-, Sach- und Personalkosten an die Kirchengemeinden
- Anlage 6 – Richtlinie für das Gebäudemanagement aus 2016

